

Antrag zu Kunstwerken abgewiesen

Mit einer fragwürdigen formaljuristischen Argumentation hat die Verwaltung unseren im August eingebrachten Antrag zu „Erfassung und Erhalt der Kunstwerke im Besitz der Großgemeinde Berching“ abgewiesen. Unser Anliegen soll lediglich verwaltungsintern zur Behandlung kommen. Ob mit oder ohne Ratsbeschluss: unsere Kunstwerke verdienen eine angemessene Behandlung.

Gestiftete oder gekaufte Kunstwerke unterliegen bei uns der Gefahr stiefmütterlicher Behandlung. Das missfällt uns. Daher haben wir unser Recht als Stadträte genutzt, einen Antrag einzubringen, die Verwaltung solle die Kunstwerke systematisch erfassen, für pflegliche Behandlung und, falls nötig, regelmäßige Wartung sorgen und sie gemäß ihrer Bestimmung öffentlich ausstellen.

Wie im Antragstext auf unserer Website df-berching.de nachlesbar, geht es uns insbesondere, aber nicht allein, um die Kunstobjekte aus den Berchinalen des Lichts. Die sind fast alle nach Jahren pflegloser Behandlung nicht mehr funktionsfähig oder ganz abgeräumt. Speziell ein Anliegen ist uns die Lichtinstallation „Fluss in der Landschaft“. Bernhard Mann, der inzwischen verstorbene Initiator der Berchinalen des Lichts, hat sie nach der ersten Veranstaltung gestiftet. Einige Jahre an der Fußgängerbrücke angebracht, konnte man ihr durchaus ortsbildprägenden Charakter zusprechen. Die Befestigung an den Spannseilen der Brücke wurde nie befriedigend bewerkstelligt. Das Lichtobjekt litt Schaden, bis es vor ein paar Jahren sang- und klanglos in einer Kiste am Bauhof verschwand. Auf Nachfrage gab der Bürgermeister die Auskunft, es sei irreparabel beschädigt.

Der Bürgermeister teilte uns jetzt mit Verweis auf die Geschäftsordnung mit, dass „wir den Antrag nicht dem Stadtrat zur Beratung und Beschlussfassung vorlegen sondern intern behandeln“, weil es sich um ein „Geschäft der laufenden Verwaltung“ handele. Das verwundert uns, benennt doch die die Geschäftsordnung ausdrücklich als Aufgabe des Stadtrats „die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz“, also Aufgaben, für deren Erledigung laut Bayerischer Gemeindeordnung der Bürgermeister zuständig ist. Und genau das ist Kern unseres Antrags.

Uns missfällt, dass mit Formaljuristerei, noch dazu mit einer vermutlich rechtlich nicht haltbaren, eine Ratsberatung verhindern wird. Zufrieden sind wir dann, wenn die Verwaltung mit den Kunstwerken im Besitz der Stadt sorgfältig und bestimmungsgemäß umgeht. Das sind wir den Stiftern schuldig und dem verantwortungsvollen Umgang mit den uns zugewiesenen Steuermitteln.

Demokratisches Forum Berching

E-Mail: werner@familiestork.de / fm.donhauser@gmail.com

Internet: www.df-berching.de

c/o Dr. F. Donhauser, Tel 08462-1512 / W. Stork, Tel 08462-27231

V.i.S.d.P.: Dr. Franz Donhauser
